



POLIZEI
Hamburg

Schutzpolizei 31, Postfach 60 02 80, D-22202 Hamburg

**Schutzpolizei
SP 31**

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Telefon:

eFax:

E-Mail:

Sachbearbeiter:

Aktenzeichen: EGV/25570/2021
Hamburg, 19.01.2021

[REDACTED]
-per E-Mail- an
[REDACTED]

Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 13.01.2021

Sehr geehrte [REDACTED]

am 12.01.2021 haben Sie per E-Mail einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) gestellt. Ihre Anfrage ist der oben genannten Dienststelle zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

In Ihrem Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 2 HmbTG bitten Sie um *Zusenden des Antrags für die Bauarbeiten Krohnstieg 141 (inkl. den Lageplänen) und der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung (inkl. den Auflagen, die die Polizei an das ausführende Unternehmen gestellt hat).*

Seitens des zuständigen Polizeikommissariates 34 wurde eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung erlassen, die Ihnen zugänglich gemacht werden kann. Für Auskünfte zum Bauantrag wenden Sie sich bitte an das zuständige Bezirksamt.

Nach § 13 Abs. 4 HmbTG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 Hamburgisches Gebührengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anträgen nach dem HmbTG Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand, der mit der Bearbeitung und der Beantwortung des Antrages verbunden ist. Zuzüglich werden gegebenenfalls angefallene Auslagen in Rechnung gestellt.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages fallen nach derzeitiger Einschätzung Gebühren in Höhe von 32,75 Euro an.

Gemäß § 28 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz informieren wir Sie hiermit vor Erlass eines Gebührenbescheides und geben Ihnen die Möglichkeit, sich diesbezüglich zu äußern. Möchten Sie Ihren Antrag bestehen lassen, bitten wir Sie um Benennung einer zustellungsfähigen Adresse, an die der Gebührenbescheid gesandt werden kann.

Sollten wir bis zum 09.02.2021 keine Adressmitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Antrag zurücknehmen. Gebühren entstehen Ihnen in diesem Fall selbstverständlich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

SP 31 - Allgemeine Vollzugsangelegenheiten

...